

**Protokoll  
über die Beratung des Ausschusses für Soziales, Gleichstellung und  
Rechte der Minderheiten am 25.11.2008**

Anwesend: s. Anwesenheitsliste (Anlage)

Ort: Fachbereich Soziales, Thiemstraße 37, Raum 18/19

Leitung: Vorsitzender, Herr Maresch

**Herr Maresch** eröffnet die Sitzung und begrüßt alle anwesenden Mitglieder und Gäste. Gleichzeitig verweist er auf die Kurzhaltung der Redebeiträge.

**TOP 1: Bestätigung der Tagesordnung**

**Herr Maresch** bittet um Ergänzung der Tagesordnung im nicht öffentlichen Teil Punkt 1 „Protokollkontrolle“.

**Herr Weiß**e bittet die anwesenden Ausschussmitglieder um ein Votum zur Entsendung eines Mitgliedes aus dem Ausschuss Soziales, Gleichstellung und Rechte der Minderheiten in die Trägervertretung nach SGB II und Aufnahme in die Tagesordnung.

Herr Richter wurde in der letzten Beratung des Sozialausschusses vorgeschlagen, weiterhin in der Trägerversammlung des JobCenters „ARGE“ mitzuwirken. Herr Richter hat auf Grund seiner bisherigen Erfahrungen und Ergebnisse bereits fachliche Unterstützung gegeben. Es handelt sich hier um keine politische Vertretung.

**Frau Giesecke** schlägt vor, dass sich die Mitglieder des Ausschusses mit ihren Fraktionen abstimmen und bittet, die Entscheidung dazu im Januar 2009 erneut auf die Tagesordnung zu nehmen.

**Herr Maresch** bittet um Bestätigung der Tagesordnung.

**Die Tagesordnung wird in der geänderten Fassung mehrheitlich bestätigt.**

**TOP 2: Protokollkontrolle**

Keine Bemerkungen und wurde somit bestätigt.

**TOP 3.: Berichte**

**Berichterstattung ARGE/Jobcenter Cottbus**  
v.: Frau Wiesner, Geschäftsführerin, Frau Friedrich

**Frau Wiesner**, informiert an Hand einer Präsentation (siehe Anlage zum Protokoll) die Zwischenstände der Ergebnisse ARGE/Jobcenter Cottbus. Darüber hinaus informiert sie über die Schwerpunkte der zukünftigen Arbeit, z. B. Aus- und Fortbildung.

Das Leistungsniveau und lange Anspruchsdauer werden als potenziell riskant erachtet. Es gibt z. B. genügend freie Stellen; jedoch das Leistungsniveau und -vermögen sind nicht kompatibel. Daher werden die arbeitsmarktpolitischen Ziele schwerpunktmäßig auch zukünftig auf Fortbildung und Weiterbildung ausgerichtet. Dies wurde an Hand von Beispielen (Förderung benachteiligter Azubi, Trainingsmaßnahmen, marktnah geförderte Ausbildung, soziale Integration, betriebliche Ausbildungen, u. a.) erläutert.

**Herr Maresch** zitiert eine Pressemitteilung und stellt die Diskussion der Prozent-Anteile an Arbeitslosen in den Raum.

**Herr Prof. Dr. Schierack** bemerkt hierzu, dass es bekannt ist, dass die bedürftigen Hilfeempfänger ein geringer Bruchteil von der dargestellten Problematik sind. Somit bleibt die Frage offen, wie viele Arbeitslose die Stadt Cottbus tatsächlich hat. Die angemerkten 10 Prozent scheinen zu gering.

**Frau Wiesner** führt aus, dass die tatsächliche, alles umfassende Arbeitslosenquote nicht dargestellt wurde. Bei den in der Präsentation vorgegebenen Zahlenmaterial basiert nur auf die Arbeitslosengeld II – Empfänger, nicht auf die Arbeitslosengeld I – Empfänger.

**Herr Maresch** bemerkt, dass das Problem der Statistik erkannt ist.

**Frau Friedrich**, informiert an Hand einer weiteren Präsentation (siehe Anlage zum Protokoll) ebenfalls Ergebnisse der Arbeit der ARGE/Jobcenter Cottbus. Darüber hinaus informiert sie über die Verfestigung der Langzeitarbeitslosigkeit und deren Gründe. Darüber hinaus zeigt sie auf, dass es genügend Bedarfe für Fachkräftesicherung gibt. Jedoch reicht das Einkommen in bestimmten Berufszweigen nicht in jedem Fall aus, um aus dem Leistungsbezug der ARGE zu fallen. Somit verbleiben diese Personen mit ihren Familien als Empfänger von Aufstockerleistungen, daher ist kaum eine Senkung der Gesamtausgaben zu verzeichnen.

Das Ziel bleibt weiterhin die Deckung einer erhöhten Fachkräftenachfrage und die Senkung des Bestandes der Arbeitslosen/Arbeitssuchenden.

**Herr Maresch** bedankt sich für die Ausführungen.

**Top 4:**           **Beschlussvorlagen**  
keine

**Top 5:**           **Informationen**

**5.1.**           **Information zu den neuen Empfehlungen des Deutschen Vereins**  
**Thema: Kostenaufwendige Ernährung**  
v.: Frau Duhra

**Frau Duhra** informiert über die vom Deutschen Verein erlassenen Empfehlungen zur Gewährung von Krankenkostzulagen in der Sozialhilfe vom 1. Oktober 2008. Diese sind dem Protokoll als Anlage beigefügt.

Die Empfehlungen beziehen sich ausschließlich auf die Gewährung und Bemessung des Mehrbedarfs nach § 30 Abs. 5 SGB XII (Hilfe zum Lebensunterhalt), § 42 Ziffer 3 SGB XII (Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung) sowie § 21 Abs. 5 SGB II (Leistungen für Mehrbedarfe beim Lebensunterhalt) sowie auf die analoge Anwendung im Asylbewerberleistungsgesetz. Es geht hierbei um den Mehrbedarf wegen kostenaufwendiger Ernährung aufgrund einer Krankheit oder Behinderung.

Bisher wurden Mehrbedarfzuschläge für kostenaufwendige Ernährung auf der Grundlage der Empfehlung des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e. V. (nachfolgend Deutscher Verein) von 1997 anerkannt. Jede Kommune legte die Mehrbedarfshöhe eigenständig fest.

Den aktuellen Empfehlungen vom 01. Oktober 2008 ist zu entnehmen, dass eine Anerkennung eines Mehrbedarfes auf Grund kostenaufwendiger Ernährung und somit entsprechender Mehrkosten nur in Frage kommt, wenn die für die fragliche Krankheit geeignete und notwendige Ernährung einen finanziellen Mehraufwand bedeutet. Die neuen Empfehlungen sehen bei zahlreichen Krankheitsbildern keinen Mehrbedarf mehr vor. Die Empfehlungen entsprachen nach Auskunft der beteiligten medizinischen und ernährungswissenschaftlichen Sachverständigen dem seinerzeitigen Stand der Wissenschaft. Sie wurden im Laufe der Jahre insbesondere von Diabetologen und Ärzten des öffentlichen Gesundheitswesens als teilweise nicht mehr aktuell bezeichnet. Daraufhin erfolgte eine Änderung. Nach dem aktuellen Stand der Ernährungsmedizin ist bei einigen Erkrankungen regelmäßig eine „Vollkost“ angezeigt.

**Herr Prof. Dr. Schierack** fragt an, was die Änderung für Cottbuser Bürger bedeutet und ob das fachlich untersetzt ist.

**Frau Duhra** führt aus, dass die Empfehlungen des Deutschen Vereins unter Mitwirkung der Akademie für öffentliches Gesundheitswesen Düsseldorf entstanden sind. An die Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge haben sich in der Vergangenheit sowohl der Gesetzgeber als auch das Bundessozialgericht orientiert. Diese bilden die Grundlage für Entscheidungen in der Rechtssprechung. Die Änderung würde derzeit einen Personenkreis von ca. 290 Leistungsberechtigten nach dem SGB XII und ca. 470 Personen nach SGB II betreffen.

**Herr Maresch** bemerkt, dass es sich jedoch nur um Empfehlungen handelt. Gleichwohl ist in der Praxis der Sozialämter wie auch der Gerichte die Anwendung der bisherigen Empfehlungen nahezu flächendeckend erfolgt. Da eine Prüfung über die Auswirkung der neuen Empfehlungen in der Verwaltung noch aussteht, schlägt Herr Maresch vor, dies im Januar in die Tagesordnung mit aufzunehmen.

**Herr Maresch** bedankt sich für die Ausführungen.

## **5.2. Förderung der freien Wohlfahrtspflege nach § 16 SGB II und § 5 SGB XII** v.: Frau Duhra

**Frau Duhra**, informiert über die Förderungen der freien Wohlfahrtspflege 2009. Die Ausschussmitglieder erhielten dazu eine Zusammenstellung.

**Frau Giesecke** hinterfragt die Fördersumme der Freiwilligenagentur und zur Absicherung der Finanzierung.

### **Frau Duhra**

Die Gesamtfinanzierung für 2009 ist gesichert. Die beiden großen Wohnungsunternehmen beteiligen sich an den Personalkosten.

**Herr Maresch** bedankt sich für die Ausführungen.

### **5.3. Information zum Stand Kommunal-Kombi**

#### **5.3.1. Benennung eines Vertreters aus dem Sozialausschuss für die Projektgruppe Kommunal-Kombi**

**Frau Duhra** bittet die anwesenden Ausschussmitglieder um die Benennung eines Mitgliedes aus dem Ausschuss „Soziales, Gleichstellung und Rechte der Minderheiten als Vertreter für die Projektgruppe „**Kommunal-Kombi**“.

**Herr Maresch** bittet daraufhin, dieses Anliegen in die Fraktionen mitzunehmen und im Januar erfolgt erneut die Aufnahme auf die Tagesordnung.

#### **5.3.2. Informationen zu rechtlichen Veränderungen im Zusammenhang mit Kommunal-Kombi** v.: Frau Duhra

**Frau Duhra** erläutert einzelne Probleme hinsichtlich der Umsetzung des Kommunal-Kombi-Bundesprogrammes. Beginnend führt sie die Probleme der Aufstocker auf.

In der Richtlinie selbst wird dieses Problem so nicht direkt dargestellt. Hier wird jedoch durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales Bezug auf Ziffer 5.3 des Leitfadens zur Antragstellung des Bundesprogramms genommen.

Bereits im Juni hat die Stadt Cottbus den erschwerten Zugang von ABM innerhalb der letzten 12 Monate mit ergänzenden ALG II beim MASGF angezeigt. Die Beantwortung zeigte u. a. auf, dass die genannten Maßnahmen regelmäßig zu einer Überwindung der Hilfebedürftigkeit führen sollten. Dies dürfte aber gerade bei Arbeitnehmern mit einer erst kurz zurückliegenden Beschäftigung häufig nicht erfüllt sein. Das BMAS hat auch auf Grund der Brandenburger Nachfrage ein mögliches Abweichen von diesen strengen Voraussetzungen geprüft und letztlich verworfen. Ausschlaggebend dafür war, dass seitens des Bundes auch angestrebt wird, im Rahmen des Bundesförderprogramms „Kommunal-Kombi“ Arbeitslose zu fördern, die in der letzten Zeit nicht an Beschäftigungsschaffenden Maßnahmen im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitsuchende teilgenommen haben.

Der Fachbereich Soziales sieht somit eine starke Diskrepanz zwischen der einzelnen Vorgabe und Vorschriften.

Als zweite Hürde der Umsetzung des Programmes wird die Gesundheitsreform gesehen. Aktuell werden bei der Stadt Cottbus durch Träger der Kommunal-Kombi-Maßnahmen angezeigt, dass mit der Gesundheitsreform auch Probleme bei der Finanzierung entstehen werden.

Das Bundeskabinett hat einen bundesweit einheitlichen Beitragssatz für gesetzlich Versicherte ab 1. Januar 2009 beschlossen. Der paritätisch finanzierte Beitragssatz in der gesetzlichen Krankenversicherung beträgt ab 2009 14,6 Prozent, der ermäßigte Beitragssatz 14,0 Prozent. Hinzu kommt ein Anteil von 0,9 Beitragspunkten, den die Mitglieder allein tragen, also ohne hälftige Beteiligung der Arbeitgeber. Die Verteilung der Beitragsbelastung zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern ändert sich nicht. Durch diesen einheitlichen Krankenkassenbeitrag ab 01.01.2009 ist hier die Finanzierungsbeteiligung des Bundes an den Sozialversicherungsbeiträgen des Arbeitgebers in Höhe von 200,00 € entsprechend der Richtlinie Punkt 4 je Arbeitnehmer nicht mehr ausreichend. Daher sollte es eine Nachregulierung in der Höhe geben.

Auch das Arbeitnehmerüberlassungsgesetz in seiner Anwendbarkeit erschwert die Umsetzung des Kommunal-Kombi-Programmes.

In der Stadt Cottbus gibt es einige gemeinnützige Träger, die die Arbeitgeberfunktion übernommen haben und das Personal anderen Trägern (wie z. B. kleinen Sportvereinen, welche nur aus ehrenamtlichen Mitgliedern bestehen) per Gestellungsvertrag überlassen.

Das Bundesverwaltungsamt fordert nun von den Trägern den Nachweis der Arbeitnehmerüberlassung ab. Das ganze unterliegt einer Erlaubnispflicht nach § 2. Die Erlaubnis wird auf schriftlichen Antrag von der Bundesagentur für Arbeit erteilt und kann entsprechend § 2 a bis zu 2.500 € kosten. Die o. g. Regelung ist ein Kostenfaktor, welcher nicht berücksichtigt wurde.

Abschließend teilt **Frau Duhra** noch mit, dass es einen Wechsel der zuständigen Sachbearbeiterin beim BVA zum 01.12.2008 geben wird. Es wird somit zu einer Verlängerung der Antragsbearbeitung kommen. Es wurde vom BVA bereits angezeigt, dass nicht alle noch vorliegende Anträge für 2008 noch in diesem Jahr bearbeitet werden. Derzeit stehen noch Anträge mit insgesamt 30 Stellen aus.

**Herr Maresch** bedankt sich für die Ausführungen und bittet die Verwaltung, den Ausschuss zu den dargestellten Problemen weiterhin zu informieren.

**Die Sitzung des öffentlichen Teils endet um 19.15 Uhr.**

gez. Maresch  
Vorsitzender

gez. Götz  
Protokollantin